

Geschäftsordnung des Schwimmverbandes NRW e.V.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zuständigkeit des Verbandstages.....	1
§ 3 Zuständigkeit des Verbandsbeirates.....	1
§ 4 Zuständigkeit des Präsidiums.....	1
§ 5 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Präsidium	2
§ 6 Zuständigkeit der Fachsparten und der Ausschüsse	2
§ 7 Zuständigkeit von Kommissionen und Beauftragten	2
§ 8 Sitzungen	2
1. Einberufung	2
2. Beschlussfähigkeit.....	2
3. Tagesordnung.....	2
4. Leitung der Sitzungen.....	3
5. Redeordnung.....	3
6. Abstimmung.....	3
7. Sitzungsniederschriften.....	3
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung dient der Zuständigkeitsverteilung und Durchführung von Sitzungen des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (Verband).

Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind für alle Gremien grundsätzlich gleichermaßen verbindlich, soweit nicht besondere Festlegungen nur für ein Gremium gelten oder Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 2 Zuständigkeit des Verbandstages

Neben den in der Satzung beschriebenen Zuständigkeiten beschließt der Verbandstag die Aufgabenschwerpunkte des Verbandes.

§ 3 Zuständigkeit des Verbandsbeirates

Der Verbandsbeirat hat grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Die Zuständigkeit des Verbandsbeirates ist in der Satzung festgelegt.

§ 4 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes, die nicht anderen Gremien nach der Maßgabe der Satzung oder dieser Geschäftsordnung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die

Geschäftsordnung des Schwimmverbandes NRW e.V.

- Entscheidung über sportpolitische Grundsatzfragen,
- Einsetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beauftragten sowie deren Aufgabenfestlegung,
- Verabschiedung von Ordnungen und Richtlinien.

Das Präsidium kann Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums aufheben, ändern oder ergänzen, nicht jedoch deren Außenwirkung.

§ 5 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Präsidium

Das Geschäftsführende Präsidium ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Verbandes. Außerdem ist es für die Koordinierung und Kontrolle der satzungsgemäßen Arbeit der Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten zuständig. Es prüft die Einhaltung und Abwicklung des Haushaltsplanes im Rahmen der Finanzordnung und beruft die weiteren Ausschüsse.

§ 6 Zuständigkeit der Fachsparten und der Ausschüsse

Die Fachsparten und die Ausschüsse erledigen die Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches aufgrund ihrer Aufgabenstellung, der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums im Rahmen der Jahresplanung und der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 7 Zuständigkeit von Kommissionen und Beauftragten

Für die Bearbeitung teilweise komplexer Einzelaufgaben kann das Präsidium Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Diese bearbeiten die ihnen zugewiesenen Aufgabenfelder und setzen sie in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Präsidium um.

§ 8 Sitzungen

1. Einberufung

Die Gremien tagen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, nach Bedarf. Sie werden vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen soll mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagungen des Verbandstages sind verbandsöffentlich, die Sitzungen der anderen Gremien sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Gäste zulassen; berufene Beauftragte und Vorsitzende von Kommissionen sind zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen, wenn deren Belange auf der Tagesordnung stehen. Außerordentliche Sitzungen sind vom jeweiligen Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

2. Beschlussfähigkeit

Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Tagesordnung

Die Verhandlungen sind nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, das Gremium erklärt sich ausdrücklich mit einer Änderung einverstanden.

Geschäftsordnung des Schwimmverbandes NRW e.V.

4. Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seiner Vertretung geleitet. Dies sind beim Verbandstag, beim Präsidium und beim Geschäftsführenden Präsidium der Präsident, bei den Ausschüssen und Hauptfachausschüssen die Fachwarte. Mit der Berufung von Kommissionen wird gleichzeitig der Vorsitz festgelegt. Der Sitzungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, er eröffnet und schließt die Sitzungen.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte, Schließung der Rednerliste und Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und evtl. ein Gegenredner gesprochen haben. Der Antragsteller darf sich nicht an der Debatte beteiligt haben. Die Namen der in der Rednerliste eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Debatte oder Schließung der Rednerliste zu verlesen. Der Sitzungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind.

5. Redeordnung

Der Sitzungsleiter erteilt das Wort nach einer zu führenden Rednerliste. Der Sitzungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen oder zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen werden. Antragsteller und Berichterstatte ist sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort zu erteilen.

Mitglieder des Präsidiums müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden. Im Übrigen kann außerhalb der Rednerliste nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.

6. Abstimmung

Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, sofern ausgegeben mit der Stimmkarte. Bei Widerspruch oder wenn das Ergebnis zweifelhaft erscheint, ist durch Stimmzettel abzustimmen. Die Reihenfolge, in der zu einem Punkt abgestimmt wird, bestimmt der Sitzungsleiter; er hat mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen. Der Wortlaut über den abzustimmenden Vorgang ist wörtlich vorzutragen oder so abzufassen, dass mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

7. Sitzungsniederschriften

Über den Ablauf von Sitzungen ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und von dem von ihm zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht spätestens vier Wochen nach Zugang schriftlich beim Sitzungsleiter Einspruch gegen den Inhalt der Niederschrift erhoben worden ist. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, ist darüber bei der nächsten Sitzung des

Geschäftsordnung des Schwimmverbandes NRW e.V.

Gremiums zu entscheiden. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gremiums zuzuleiten. Als Zugang gilt der dritte Tag nach Aufgabe der Niederschrift zur Post.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. September 1999. in Kraft.